

Mitteilung des Senats vom 11. August 2026**Kürzungspläne bei Kinder- Jugend- und Eingliederungshilfeleistungen**

Die Fraktion Die Linke hat unter Drucksache 21/1806 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Bei dem vom Paritätischen Wohlfahrtsverband benannten Papier handelt es sich um ein internes Papier aus dem Bundeskanzleramt, in dem in einer Art Zusammenfassung unterschiedlicher Vorschläge verschiedener Institutionen und staatlichen Ebenen für „einen effizienteren Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“, übersetzt: mögliche Maßnahmen zur Kosteneinsparung oder Leistungskonkretisierung, aufgelistet wurden. Der Senat kommentiert laufende Beratungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen nicht öffentlich. In dem Prozess wurden verschiedene Überlegungen und Anregungen gesammelt, die sich fortlaufend veränderten. Die Freie Hansestadt Bremen hat in der Ministerpräsident:innenkonferenz mit dem Bundeskanzler am 25. Juni 2026 zu Protokoll gegeben, dass es die Absenkung der Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss ablehnt, auf eine Präzisierung des Mehrkostenvorbehalts im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unter Beachtung von Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ohne unverhältnismäßige Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen besteht und sich weiterhin für tarifliche Beschäftigung in der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe einsetzt. Daher wird im Folgenden nur ein Teil der in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet.

1. In dem Arbeitspapier wird gefordert, Geflüchtete ab 16 Jahren in Übergangwohnheimen für Erwachsene unterzubringen, „in denen reduzierte Standards für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung gelten“. Wie ist dies nach Auffassung des Senats mit Kinderrechten und Kinderschutz vereinbar? Inwiefern stellt dies nach Ansicht des

Senats einen möglichen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention dar?

Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Unterkünften für Erwachsene ist im Rahmen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesetzlich nicht vorgesehen. Der Senat weist darauf hin, dass in Bremen trotz der überdurchschnittlich hohen Zugangszahlen in den letzten Jahren eine sehr erfolgreiche Begleitung und Integration der in Bremen verbleibenden sowie eine Umverteilung der nicht in Bremen verbleibenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen erfolgte.

2. Sowohl bei der Unterstützung junger Erwachsener (Seite 18) als auch beim Unterhaltsvorschussgesetz (Seite 106) wird die Rückabwicklung von Qualitätssteigerungen der letzten Jahre gefordert. So würden Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen nach § 41 Achten Buch Sozialgesetzbuch für junge Erwachsene aufgeweicht, die noch nicht in der Lage einer eigenverantwortlichen Lebensführung sind. Wie bewertet der Senat diesen Vorschlag?

Losgelöst von den Inhalten des Arbeitspapiers bewertet der Senat die Gewährung von Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige differenziert: Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige müssen sich an den Zielen eines erfolgreichen Übergangs in ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben und einer ressourceneffizienten Hilfegewährung ausrichten. Der Senat begrüßt daher die auf Bundesebene laufende Evaluierung der §§ 41 und 41a Achten Buch Sozialgesetzbuch und wird die für Anfang 2027 erwarteten Ergebnisse bewerten.

Zur Fragestellung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

3. Weiterhin schlägt das Papier vor, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wieder auf zwölf Jahre zu begrenzen. Die Ausweitung von Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Geburtstag eines Kindes war erst 2017 eingeführt worden und hat die Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder erheblich verbessert. Wie bewertet der Senat das avisierte Zurückdrehen der Ausweitung des UVG-Anspruches?

Die Absenkung der Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss wird vom Senat abgelehnt. Der Senat sieht in den diskutierten Einschränkungen eine direkte Gefahr für die soziale Absicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern. Alleinerziehende Familien stellen die am stärksten von Armut betroffene Familienform in Deutschland dar.

Der Unterhaltsvorschuss trägt maßgeblich zur Stärkung der sozialen Absicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern bei. Durch die

Leistungsgewährung über das zwölfte Lebensjahr des Kindes hinaus wird eine abrupte Beendigung des Anspruchs vermieden.

Einsparungen würden insbesondere solche Familien mit Kindern treffen, die sich häufig in prekären Lebenssituationen befinden. Alleinerziehende sind in der Regel einer besonderen Mehrbelastung ausgesetzt, da sie die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder allein verantworten.

4. Das Arbeitspapier enthält Vorschläge für mehrere Maßnahmen im Bereich der Integrationshilfen und Schulassistenzen. Auf Seiten 11, 45 und 46 wird die standardmäßig gemeinsame/gepoolte Erbringung dieser Leistungen gefordert. Wie schätzt der Senat die Kritik des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen ein, dass hierdurch Individualansprüche verletzt werden?

Die Fragen Nummer 4 und 6 werden gemeinsam beantwortet:

Losgelöst von den angesprochenen inoffiziellen Debatten sieht Bremen in der infrastrukturellen Schul- oder Kitabegleitung eine geeignete Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, unter der Bedingung, dass im Bedarfsfall individuelle Lösungen gewährleistet bleiben.

Nach Auffassung des Senats schützt die UN-Behindertenrechtskonvention nicht eine bestimmte Unterstützungsform – insbesondere nicht die Individualassistenten als solche –, sondern die wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an einer inklusiven Bildung. Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, das allgemeine Bildungssystem zu einem inklusiven System weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen und individuelle Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems bereitgestellt werden. Dieses wird mit der infrastrukturellen Lösung erreicht. Eine individuelle Assistenten bleibt dort geboten, wo sie im Einzelfall zur wirksamen Teilhabe erforderlich ist. Wichtig ist festzuhalten, dass die infrastrukturelle Lösung individuelle Rechtsansprüche nicht ersetzt, sondern diese bestehen bleiben.

In der Stadtgemeinde Bremen wird daher schrittweise die systemische Schulbegleitung eingeführt: Nach einer erfolgreichen Pilotphase wird die systemische Schulbegleitung ab dem Schuljahr 2025/2026 an 40 Grundschulen und den ersten Klassen von zwei Oberschulen eingeführt. Ziel ist es, alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam zu beschulen und Unterstützungsleistungen nicht vorrangig als individuell isolierte Einzelfallhilfe zu organisieren. Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und einem Bedarf an Begleitung und Anleitung erhalten bei diesem Modell sofort Hilfe als Teil des

schulischen Unterstützungskonzepts; langwierige Einzelanträge entfallen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch die systemische Ausstattung weniger Individualbegleitungen benötigt werden. Ausnahmen müssen bei besonders gelagerten Förderbedarfen – etwa bei Mehrfachbehinderungen oder bei besonders komplexen Diagnosen aus dem Bereich Autismus – bestehen bleiben.

Der aktuelle Referentenentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetzes (1. KJHSRG) weist in dieselbe Richtung. Er sieht vor, dass der Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen grundsätzlich durch ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz erfüllt wird. Zugleich wird ausdrücklich klargestellt, dass in Einzelfällen, in denen nur eine dem Kind oder Jugendlichen jeweils zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung dem individuellen Bedarf entspricht, ein Anspruch auf diese Einzelhilfe besteht. Damit wird die infrastrukturelle Lösung zum Regelfall erhoben, ohne die Möglichkeit der Individualassistenz auszuschließen.

Aus Sicht des Senats ist eine solche systemische beziehungsweise infrastrukturelle Bildungsassistenz („gemeinsam/gepoolte Erbringung“) kein Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention, sondern ein Schritt hin zu einer inklusiveren Schule. Entscheidend bleibt, wie im Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz vorgesehen, dass Unterstützungsleistungen institutionell und strukturell im System Schule verankert werden und bei weitergehendem Bedarf ergänzende individuelle Hilfen möglich sind. Damit werden die Individualansprüche nicht verletzt; vielmehr müssen Individualhilfen, die auch exkludierend wirken können – wie jetzt schon in der Stadtgemeinde Bremen der Fall – zukünftig auch bundesweit seltener beansprucht werden. Auch die Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderung (KBB) unterstützt in ihrer Stellungnahme zum Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz die „Entwicklung infrastruktureller Assistenzangebote (im Gegensatz zum ‚Pooling‘) als grundlegendes Angebot, das durch individuelle Einzelfallhilfe ergänzt wird“.

5. Wie bewertet der Senat die konkreten Vorschläge aus Frage 4? Sind in Bremen Einspareffekte eingetreten durch systemische Assistenzlösungen? Sind überhaupt Einspareffekte erwartbar vor dem Hintergrund des nach § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen Aufbaus schulinterner Strukturen?

Durch die systemische Ausstattung an Schulen hat sich die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung verbessert. Besonders Kinder und Jugendliche ohne gravierende Beeinträchtigungen profitieren, da sie frühzeitig begleitet und ihre Teilhabe am Schulalltag gesichert wird. Die Einführung der

systemischen Schulbegleitung hat das Wachstum der Einzelfallanträge gestoppt und die Antragszahlen trotz steigender Schüler:innenzahlen stabilisiert. Der Kostenaufwuchs konnte zumindest deutlich abgemildert werden.

Das Ziel bleibt, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Bildung, sozialem Lernen und mehr Eigenständigkeit zu ermöglichen sowie die Teilhabe am Unterricht zu verbessern. Die systemische Schulbegleitung wirkt präventiv, soll besonders in der Schuleingangsphase flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt werden und langfristig allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, um individuelle Hilfebedarfe frühzeitig zu verringern. Für eine nachhaltige Umsetzung wird ein dauerhaftes Finanzierungsmodell angestrebt und die strukturelle Verankerung in Schulentwicklungsplänen sowie Schulprogrammen vorbereitet. Zudem sollen verbindliche Qualitätsstandards und Evaluationsverfahren entwickelt werden. Die Qualifizierung des Personals bleibt aufgrund von Personalwechseln ein fortlaufender Prozess. Die Ausweitung der systemischen Schulbegleitung auf weitere Schulen ist geplant.

6. Inwiefern widersprechen die Forderung aus Frage 4 der UN-Behindertenrechtskonvention und den Grundsätzen des Bundesteilhabegesetzes, und welche möglichen Risiken sieht der Senat hinsichtlich der Einschränkungen für die Teilhabe Betroffener?

Es wird auf die Beantwortung in Frage 4 verwiesen. Nach Auffassung des Senats wird durch eine infrastrukturelle/systemische Schulbegleitung die UN-Behindertenrechtskonvention besser umgesetzt als durch die reinen Individuallösungen, sofern diese weiter ergänzend möglich bleiben bei weitergehenden Bedarfen.

7. Auf Seite 34 wird eine Abschaffung des Wunsch- und Wahlrechts ohne Kostenvorbehalt in der Eingliederungshilfe gefordert. Ist die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts aus Sicht des Senats im Sinne der Wahlfreiheit des Leistungsträgers für Menschen mit Behinderung und im Sinne der Versorgungssicherheit?

Das Wunsch- und Wahlrecht ist ein zentrales Element der Selbstbestimmung und Teilhabe von Leistungsberechtigten sowohl im Achten Buch Sozialgesetzbuch als auch im Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Es ist in § 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie in § 104 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch gesetzlich verankert. Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten zu wählen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, sofern dadurch keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Das Gesetz sieht somit bereits einen Kostenvorbehalt vor, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

Bei den infrastrukturellen Lösungen in Kita und Schule wird das Wunsch- und Wahlrecht nicht eingeschränkt, sondern bezieht sich auf die Wahl der Regeleinrichtung.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass § 8 Achten Buch Sozialgesetzbuch das Recht auf Beteiligung und Information für Kinder und Jugendliche regelt. Sie müssen in Entscheidungen einbezogen und über ihre Rechte aufgeklärt werden. Auch das Recht auf geheime Beratung und auf einen Ansprechpartner beim Jugendamt ist gesetzlich garantiert.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass das Wunsch- und Wahlrecht zumindest in der Kinder- und Jugendhilfe eine untergeordnete Rolle spielt, da in der Regel das Finden eines passgenauen und auch verfügbaren Unterstützungsangebotes im Vordergrund steht.

Hinsichtlich des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch spricht sich der Senat ebenfalls für den Erhalt des Wunsch- und Wahlrechts mit dem bereits gesetzlich vorgesehenen Kostenvorbehalt aus.

Der Senat unterstützt hier die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 104 SGB Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, da aus Sicht der Eingliederungshilfeträger erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung bestehen. Diese Präzisierung muss aber die Vorgaben aus Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention beachten und darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen führen.

8. Die zu gewährende Hilfsmittel, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe zu ermöglichen, sollen laut einer auf Seite 34 des Arbeitspapiers formulierten Maßnahme stärker begrenzt werden. Inwiefern widersprechen diese Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und den Grundsätzen des Bundesteilhabegesetzes, und welche möglichen Risiken sieht der Senat hinsichtlich der Einschränkungen für die Teilhabe Betroffener?

Es wird davon ausgegangen, dass auf die Maßnahme auf Seite 57 Bezug genommen wird.

Die Probleme im Rahmen der Gewährung von Hilfsmitteln resultieren aus Zuständigkeitskonflikten zwischen den Leistungsträgern. Hier gilt es, verwaltungstechnische Lösungen zu finden.

Die Forderung nach einem abschließenden Leistungskatalog wurde in den gemeinsamen Empfehlungen aus dem Dialogprozess nicht aufgegriffen. Die Forderung ist auch nicht Teil der weiteren politischen Diskussion.

9. Einkommens- und Vermögensanrechnungen sollen dem Papier zufolge auf dem Niveau vor dem Bundesteilhabegesetz ansetzen (Seite 84 folgende), obwohl es sich bei den betroffenen Hilfen, zum Beispiel für persönliche Assistenz oder notwendige Fahrtkosten, um solche handelt, die Barrieren und Diskriminierung ausgleichen. Inwiefern widersprechen diese Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und den Grundsätzen des Bundesteilhabegesetzes, und welche möglichen Risiken sieht der Senat hinsichtlich der Einschränkungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung?

Die aktuellen Einkommens- und Vermögensregelungen sind eine wichtige Errungenschaft des Bundesteilhabegesetzes. Gleichberechtigte Teilhabe, die beispielsweise über persönliche Assistenz oder mit der Übernahme von Fahrtkosten hergestellt wird, sind solche Errungenschaften und sollen aus Sicht des Senats nicht nachträglich zum Bundesteilhabegesetz wieder mit einkommens- und vermögensrechtlich verschärften Hürden belegt werden. Eine Verschärfung beziehungsweise Wiedereinführung der Regelungen aus der Zeit vor dem Bundesteilhabegesetz würde ferner einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten. Diese Haltung wurde auch von einer großen Mehrzahl der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geteilt.

10. Inwiefern war die Freie Hansestadt Bremen im Rahmen der Mitarbeit im Deutschen Städtetag an dem Prozess der Erstellung des Arbeitspapiers beteiligt oder hatte hiervon Kenntnis?

Das hier behandelte Arbeitspapier ist im Rahmen des Prozesses „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ unter Federführung des Bundeskanzleramtes vom Bundeskanzleramt vorgelegt worden. Die Freie Hansestadt Bremen ist in diesem Prozess nicht aktiv vertreten, hat allerdings im Rahmen einer Koordinierungsrunde der SPD-regierten Ländern die Möglichkeit genutzt, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

11. Wie sieht nach Kenntnis des Senats der Zeit- und Umsetzungsplan zur Finalisierung beziehungsweise Beschlussfassung des Papiers aus?

Da es sich bei dem genannten Papier um einen Teil der laufenden Beratungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Reform von Gesetzen handelt, kommentiert der Senat diese und auch den Zeitplan nicht öffentlich (siehe Vorbemerkung).

12. Wie bewertet der Senat das Arbeitspapier insgesamt inhaltlich?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Wie bewertet der Senat die Kritik des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen?

Die Kritik des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und der Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen bezieht sich auf einen vorläufigen Stand (siehe oben). Der Senat wird sich auf der Basis des finalen Papieres mit den dazu formulierten Positionierungen der unterschiedlichen Interessensvertretungen auseinandersetzen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Arbeitspapiers durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband wäre es als hilfreicher erachtet worden, stärker auf den Entwurfscharakter des Arbeitspapiers hinzuweisen und einige der Kritikpunkte stärker ausdifferenzieren. Wie in den vorangestellten Antworten zu entnehmen ist, bewertet der Senat die in Rede stehenden vorläufigen Vorschläge unterschiedlich und differenziert.